

II. Das gegenwärtige System der direkten Steuern.

Die Grund- und Gebäudesteuer.

Die rumänische Grundsteuer trifft den Reinertrag (Art. 3)¹⁾ des Grund und Bodens, sowie denjenigen der Gebäude. Der Reinertrag wird folgendermaßen festgestellt:

Bei den verpachteten Landgütern wird der im Kontrakt festgesetzte Pachtzins als Reinertrag angenommen; bei den selbstbewirtschafteten Gütern wird er geschätzt durch Vergleich mit Nachbargütern und zwar unter Zugrundelegung desjenigen Betrages, der unter Umständen als Pachtzins in Betracht kommt. Bei vermieteten Gebäuden nimmt man die Miete als Reinertrag an. Wenn die Gebäude nicht vermietet sind, wird von der Einschätzungskommission die Miete, die sie bringen könnten, festgesetzt. In den beiden zuletzt genannten Fällen wird $\frac{1}{4}\%$ des Mietpreises für Reparaturkosten abgezogen. Waldungen werden nur besteuert, wenn sie ausgebeutet werden. Die Grundlage der Besteuerung ist dieselbe wie bei anderem Grund und Boden (Art. 6).

Von diesem Reinertrag wird nun erhoben (Art. 1):

- a) $6\frac{1}{2}\%$ für die Gebäude,
- b) $4\frac{1}{2}\%$ für die unverpachteten Grundstücke bis 10 ha,
- c) $5\frac{1}{2}\%$ für die unverpachteten Grundstücke über 10 ha,
- d) $6\frac{1}{2}\%$ für die verpachteten Grundstücke, deren Eigentümer im Lande leben,
- e) 13% für die verpachteten Güter, deren Eigentümer im Auslande leben.

Bei diesen Bestimmungen sind zwei Ausnahmen zu erwähnen (Art. 2):

1. Von den unter d) aufgeführten Grundstücken werden nur $5\frac{1}{2}\%$ wie bei den unverpachteten erhoben, wenn sie an eine bäuerliche Gemeinde verpachtet sind und über 10 ha Umfang haben,

¹⁾ Das Gesetz sagt „Rein-Einkommen“, ein Ausdruck, der aus dem französischen Gesetz „revenu net“ übernommen ist. Nach der französischen Terminologie ist hierunter der Reinertrag zu verstehen.